



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 14/2020

Datum: 29.04.2020

Datum	Inhalt	Seite
23.04.2020	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Isselburg über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Hilfen zur beruflichen Eingliederung	1 – 2
23.04.2020, 21.04.2020, 21.04.2020, 23.04.2020, 29.04.2020, 29.04.2020, 23.04.2020, 24.04.2020, 24.04.2020, 28.04.2020	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	2 – 5
15.04.2020	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	6
20.04.2020	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Meßling-Rindelfortsbach“	6 – 19
20.04.2020	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schlinge“	19 – 32
20.04.2020	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Vechtegebiet Schöppingen“	32 – 45
20.04.2020	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Venn- und Thesingbach“	45 – 58
09.04.2020, 09.04.2020, 14.04.2020, 17.04.2020, 17.04.2020, 17.04.2020	Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	59

---

**Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen den Städten Bocholt und Isselburg  
über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Hilfen zur beruflichen  
Eingliederung**

Die Städte Bocholt und Isselburg hatten mit Vereinbarung vom 22.08.2013 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Hilfen zur beruflichen

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Eingliederung geschlossen (vgl. dazu auch die nachträgliche Genehmigung vom 20.08.2019 und Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Borken 18/2019 vom 20.08.2019).

Die Kommunen haben am 18.02.2020 den nachfolgenden Aufhebungsvertrag zur Aufhebung dieser Vereinbarung zur Gestaltung der Eingliederungsleistungen geschlossen. Die Aufhebungsvereinbarung wird im Folgenden gemäß § 24 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bekannt gemacht. Sie wird mit Ablauf des Tages dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Borken, den 23.04.2020

Der Landrat des Kreises Borken  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Elisabeth Brumann

### **Aufhebungsvertrag**

Zwischen der Stadt Isselburg, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, vertreten durch den Bürgermeister Michael Carbanje, und der Stadt Bochoit, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bochoit, vertreten durch Fachbereichsleiter Dominik Hanning, wird, zwecks Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gestaltung der Eingliederungsleistung, nachfolgende Vereinbarung getroffen:

#### **§ 1**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die zwischen ihnen beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 01.01.2020 rückwirkend einvernehmlich aufgehoben wird.

#### **§ 2**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle zukünftigen wechselseitigen Ansprüche aus der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und im Zusammenhang mit dessen Beendigung ausgeschlossen und erledigt sind. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Spitzabrechnung der Personalkostenabrechnung bis zum 31.12.2019.

#### **§ 3**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder künftig darin aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht wirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung gelten, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am besten entspricht und den wirtschaftlichen und ideellen Grundwertungen und der Risikoverteilung des Vertrages insgesamt soweit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

Isselburg, den 18.02.2020

Bochoit, den 18.02.2020

Für die Stadt Isselburg:  
gez. Michael Carbanje  
gez. Alexander Herzberg

Für die Stadt Bochoit  
gez. Dominik Hanning

### **Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Ferid Terzic, geboren am 12.05.1975 in Borken, zuletzt wohnhaft in 48734 Reken, Feldweg 11, ist ein Bescheid vom 23.04.2020, AZ: 32.2-012870 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2027, Etage 0 A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 23.04.2020

Kreis Borken

Der Landrat  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag  
gez.  
Beßler

---

Herrn Alexander Arapov, geboren am 22.01.1991 in Prostornyj, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Gleis-Preister-Str. 19 ist ein Bescheid vom 03.04.2020, Aktenzeichen 3640066508-001, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Marc Kappelhoff, geboren am 15.01.1998 in Rheine, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Bentheimer Str. 73 ist ein Bescheid vom 03.04.2020, Aktenzeichen KT364066507-0001, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Daniel Haas, geboren am 19.02.1977 in Gelsenkirchen-Buer, zuletzt wohnhaft in 46397 Bocholt, Louis-Pasteur-Ring 11, ist ein Bescheid vom 03.04.2020, Aktenzeichen 364066509-0001, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 23.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Richinello O.R. van den Berg, geboren am 15.04.1995, zuletzt wohnhaft in 7242 BD Lochem, Dillenburg 100 ist ein Bescheid vom 03.04.2020, Aktenzeichen 3640066501-0001, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 29.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Joel J Steiner, geboren am 22.09.1984 in Zürich, zuletzt wohnhaft in Kreijnckstr. 19, 7210 JZ Zupthen, ist ein Bescheid vom 11.03.2020, Aktenzeichen 364066355-0001, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 29.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Mohamad Kaier Alkassum, geboren am 17.07.1985, zuletzt wohnhaft in Hama, Syrien, ist ein Bescheid vom 23.04.2020, Aktenzeichen 51.2.46344, 46347, 34645, 46348, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche

Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 23.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

---

Herrn Kurbanali Oliman, geboren am 26.11.1980 ist ein Bescheid vom 24.04.2020, Aktenzeichen 51.20.UV.47505, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

---

Herrn Fakhriddin Ashurov, geb. 22.01.1989 ist ein Bescheid vom 24.04.2020, Aktenzeichen 51.20.UV.47508 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

---

Herrn Andrej Gorodiskij, geboren am 24.05.1986 in Lietuva, zuletzt wohnhaft in Lange Straße 44, 48683 Ahaus, ist ein Bescheid vom 15.04.2020, Aktenzeichen 51.20UV.43086, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Bernhard Schwering, wohnhaft in 48734 Reken, Hörnerhok 3, hat mit Antrag vom 16.01.2020 die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten BHKW's in einem Gebäude und einer 10 KV Trafo Station auf dem Grundstück in Reken, Overbergstraße 15b, Gemarkung: Groß-Reken, Flur: 9, Flurstück: 3914, 3913, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Gebäudes für die Unterbringung eines Gas Otto Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von 1271 kW. Das BHKW wird mit dem Biogas aus der Biogasanlage des Herrn Schwering über eine Mikrogasleitung betrieben. Die anfallende Wärme bei der Verstromung wird den Einrichtungen der Gemeinde Reken (Kindergarten, Feuerwehrhaus und Kirche) zur Nutzung übergeben.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird die Errichtung eines weiteren Satelliten BHKW's für die bestehende Biogasanlage beantragt, um noch effizienter die anfallende Wärme zu nutzen und flexibel am Strommarkt zu agieren. Für das neue Aggregat gelten die erhöhten Anforderungen der Grenzwerte der 44. BImSchV. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 15.04.2020  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00138 2020-broo

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

## **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Meßling-Rindelfortsbach“**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Meßling-Rindelfortsbach“ hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Meßling-Rindelfortsbach“ wurde von mir gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt. Die Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 S. 2 WVG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekanntgemacht.

Borken, den 20.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

## **S a t z u n g des Wasser- und Bodenverbandes „Meßling-Rindelfortsbach“**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 10 Sitzung des Verbandsausschusses
- § 11 Beschlussfassung im Verbandsausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Vorstandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes

- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen
- § 23 Beitragsverhältnis
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten



**§ 1****Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Meßling-Rindelfortsbach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Velen, Kreis Borken.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.
- (4) Die Postadresse des Verbandes ist identisch mit der Adresse des Verbandsvorstehers bzw. der Geschäftsstelle, sofern der Verband eine solche eingerichtet hat.

**§ 2****Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet des Meßling- und Rindelfortsbaches sowie zwischen dem Stauwerk Gemen und dem Stauwerk Velen rechts in die Bocholter Aa einmündenden kleineren Wasserläufe.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**§ 3****Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten;
2. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung auszubauen, einschließlich dem naturnahen Rückbau von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern;
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes sowie des Bodens;
4. verbandseigene Anlagen zu unterhalten.

**§ 4****Unternehmen, Plan**

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

**§ 5****Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Gruppe A (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren.

2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Ufergrundstücke.
  3. Gruppe C (Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern des oberirdischen Einzugsgebietes der Städte/Gemeinden): Die Städte Borken und Velen mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als oberirdisches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und schreibt es fort. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandsatzung.

## **§ 6**

### **Verbandsorgane**

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat 13 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:
- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| 1. | Erschwerer (Gruppe A)   | 1 Mitglied/er       |
| 2. | Gewässereigentümer und Gewässeranlieger (Gruppe B)  | 4 Mitglieder        |
| 3. | Städte und Gemeinden (Gruppe C) als Vertreter von Grundstückseigentümern des oberirdischen Einzugsgebietes der Städte/Gemeinden | 8 Mitglieder, wovon |
- 4 Mitglieder der Stadt Borken,  
4 Mitglieder der Stadt Velen,  
angehören.
- Eine Stellvertretung findet statt; sie ist persönlich und bei der Wahl (Abs. 2) oder Benennung (Abs. 11) festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und mitzustimmen. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmenanteile aller.
- (6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch seinen von ihm zu bevollmächtigenden Vertreter bei der Wahl mitzustimmen.
- (7) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.

- (8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zur Verbandsakte zu nehmen. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (11) Die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt.

## **§ 8**

### **Amtszeit der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Scheidet ein Stellvertreter aus, so ist für die Gruppen A und B ein neuer Stellvertreter von der Mitgliederversammlung zu wählen, für die Gruppe C ist er zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter aus den Gruppen A und B aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubenennung.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes, der Veranlagungsrichtlinien und der Hebeliste
6. Aufnahme von Darlehen
7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
9. Entlastung des Vorstandes
10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u. Anstellungsverhältnisse, Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
12. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten

13. Berechtigung einen Wasser- und Bodenverband, welcher Tätigkeiten nach § 2 Nr. 14 WVG ausübt, mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen
14. Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens

### **§ 10**

#### **Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Verbandsvorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie haben Rederecht.
- (7) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.

### **§ 11**

#### **Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle form- und fristgerecht geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung zur Behandlung desselben Gegenstandes darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 12**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verbandsvorsteher, sein Vertreter und die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern oder deren Stellvertretern gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

**§ 13****Amtszeit der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ohne dass das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, ist für ihn ein neuer Stellvertreter zu wählen.

**§ 14****Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere

1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
2. Aufstellung von Maßnahmenübersichten gemäß § 74 LWG NRW,
3. Vergabe von Aufträgen bis zu 20.000,- € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen.

**§ 15****Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung abzugeben, ist sie dem Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegenüber auszusprechen. Hat der Verband einen Geschäftsführer, kann sie auch ihm gegenüber abgegeben werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Verbandsvorsteher vergibt Aufträge bis zu 10.000,- €.
- (6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.

- (7) Der Vorstandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

## **§ 16**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
1. Tag und Ort der Sitzung;
  2. Namen der anwesenden Mitglieder;
  3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
  4. Eine Durchschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 17**

### **Haushaltsplan**

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorstandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Ist die Deckung der zu leistenden nicht planmäßigen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, stellt der Vorstand für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

## **§ 18**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

- (2) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Verbandsausschuss zu benennende Prüfstelle. Dies kann über die Revision des Kreises Borken erfolgen.
- (3) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
  - a) Einhaltung des Haushaltsplanes;
  - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge;
  - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften;
  - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (4) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

### **§ 19**

#### **Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 20**

#### **Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke, die an Gewässern liegen, sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur Böschungsoberkante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur Böschungsoberkante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 15. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Verbandsausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.
- (10) Kommt ein Pflichtiger den genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach vorheriger Fristsetzung zur Erledigung der Arbeiten berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.

**§ 21****Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 22****Verbandsbeiträge, Einnahmen**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträgen).
- (3) Einnahmen des Verbandes sind auch Leistungen Dritter und Fördermittel.
- (4) Die Beiträge werden für Unterhaltungs-, Ausbau- und sonstige Maßnahmen erhoben.

**§ 23****Beitragsverhältnis**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für die Gewässerunterhaltung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Beitrag der Gruppe A wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis für die Gewässerunterhaltung umgelegt.
- (3) Die nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 2 verbleibenden Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung werden auf die Mitglieder der Gruppe C umgelegt.
- (4) Der Beitrag der Gruppe B für die Gewässerunterhaltung besteht aus einer Sachleistung in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 20 Abs. 6.
- (5) Der Beitrag der Gruppe C für die Gewässerunterhaltung wird auf die einzelnen Städte und Gemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes für Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt.

**§ 24****Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und  
Verteilung der Lasten**

Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.



**§ 25****Hebeliste**

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien in einer Hebeliste fest.
- (2) Die Hebeliste ist durch den Verbandsausschuss zu beschließen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen an einer vom Vorstandsvorstand zu benennenden Stelle eingesehen werden.

**§ 26****Hebung**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben:
  - der geschuldete Betrag,
  - der Beitragsmaßstab,
  - die Bankverbindung des Zahlungsempfängers,
  - die Fälligkeit.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsbehelfsbelehrung zu benennen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Vorstandsvorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

**§ 27****Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

**§ 28****Ordnungsrecht**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorstandsvorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

**§ 29****Änderung der Satzung**

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

- (4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 30**

#### **Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

### **§ 31**

#### **Verbandsschau, Schaubeauftragte**

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

### **§ 32**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Städten und Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

### **§ 33**

#### **Aufsichtsbehörde**

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Borken.

### **§ 34**

#### **Informationsrecht der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 35****Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

**§ 36****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Borken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.1995 außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Meßling-Rindelfortsbach“ in seiner Sitzung am 28.03.2019 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekanntgemacht.

Borken, den 20.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Untere Schlinge“**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schlinge“ hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Schlinge“ wurde von mir gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt. Die Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 S. 2 WVG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekanntgemacht.

Borken, den 20.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

**Satzung**  
**des Wasser- und Bodenverbandes**  
**„Untere Schlinge“**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 10 Sitzung des Verbandsausschusses
- § 11 Beschlussfassung im Verbandsausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen
- § 23 Beitragsverhältnis
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung

- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

**§ 1****Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Untere Schlinge“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Südlohn, Kreis Borken.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.
- (4) Die Postadresse des Verbandes ist identisch mit der Adresse des Verbandsvorstehers bzw. der Geschäftsstelle, sofern der Verband eine solche eingerichtet hat.

**§ 2****Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Schlinge von Station 8 + 250 bis zur Landesgrenze mit den Niederlanden.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**§ 3****Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten;
2. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung auszubauen, einschließlich dem naturnahen Rückbau von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern;
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes sowie des Bodens;
4. verbandseigene Anlagen zu unterhalten.

**§ 4****Unternehmen, Plan**

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

**§ 5****Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Gruppe A (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren.

2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Ufergrundstücke.
  3. Gruppe C (Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern des oberirdischen Einzugsgebietes der Städte/Gemeinden): Die Gemeinde Südlohn und die Stadt Borken mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als oberirdisches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und schreibt es fort. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandsatzung.

## **§ 6**

### **Verbandsorgane**

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat 10 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:
- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| 1. | Erschwerer (Gruppe A)   | 1 Mitglied/er       |
| 2. | Gewässereigentümer und Gewässeranlieger (Gruppe B)  | 4 Mitglieder        |
| 3. | Städte und Gemeinden (Gruppe C) als Vertreter von Grundstückseigentümern des oberirdischen Einzugsgebietes der Städte/Gemeinden | 5 Mitglieder, wovon |
- 4 Mitglieder der Gemeinde Südlohn  
1 Mitglied der Stadt Borken,  
angehören.
- Eine Stellvertretung findet statt; sie ist persönlich und bei der Wahl (Abs. 2) oder Benennung (Abs. 11) festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und mitzustimmen. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmenanteile aller.
- (6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch seinen von ihm zu bevollmächtigen Vertreter bei der Wahl mitzustimmen.
- (7) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.

- (8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zur Verbandsakte zu nehmen. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (11) Die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt.

## **§ 8**

### **Amtszeit der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Scheidet ein Stellvertreter aus, so ist für die Gruppen A und B ein neuer Stellvertreter von der Mitgliederversammlung zu wählen, für die Gruppe C ist er zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter aus den Gruppen A und B aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubenennung.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes, der Veranlagungsrichtlinien und der Hebeliste
6. Aufnahme von Darlehen
7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
9. Entlastung des Vorstandes
10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u. Anstellungsverhältnisse, Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
12. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten



13. Berechtigung einen Wasser- und Bodenverband, welcher Tätigkeiten nach § 2 Nr. 14 WVG ausübt, mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen
14. Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens

## **§ 10**

### **Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Verbandsvorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie haben Rederecht.
- (7) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle form- und fristgerecht geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung zur Behandlung desselben Gegenstandes darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verbandsvorsteher, sein Vertreter und die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern oder deren Stellvertretern gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

**§ 13****Amtszeit der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ohne dass das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, ist für ihn ein neuer Stellvertreter zu wählen.

**§ 14****Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere

1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
2. Aufstellung von Maßnahmenübersichten gemäß § 74 LWG NRW,
3. Vergabe von Aufträgen bis zu 25.000,- € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen.

**§ 15****Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung abzugeben, ist sie dem Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegenüber auszusprechen. Hat der Verband einen Geschäftsführer, kann sie auch ihm gegenüber abgegeben werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Verbandsvorsteher vergibt Aufträge bis zu 7.500,- €.
- (6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.

- (7) Der Verbandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

## **§ 16**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
1. Tag und Ort der Sitzung;
  2. Namen der anwesenden Mitglieder;
  3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
  4. Eine Durchschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 17**

### **Haushaltsplan**

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Verbandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Ist die Deckung der zu leistenden nicht planmäßigen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, stellt der Vorstand für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

## **§ 18**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

- (2) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Verbandsausschuss zu benennende Prüfstelle. Dies kann über die Revision des Kreises Borken erfolgen.
- (3) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
  - a) Einhaltung des Haushaltsplanes;
  - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge;
  - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften;
  - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (4) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

## **§ 19**

### **Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 20**

### **Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke, die an Gewässern liegen, sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur Böschungsoberkante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur Böschungsoberkante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 15. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Verbandsausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.
- (10) Kommt ein Pflichtiger den genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach vorheriger Fristsetzung zur Erledigung der Arbeiten berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.

**§ 21****Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 22****Verbandsbeiträge, Einnahmen**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträgen).
- (3) Einnahmen des Verbandes sind auch Leistungen Dritter und Fördermittel.
- (4) Die Beiträge werden für Unterhaltungs-, Ausbau- und sonstige Maßnahmen erhoben.

**§ 23****Beitragsverhältnis**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für die Gewässerunterhaltung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Beitrag der Gruppe A wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerung für die Gewässerunterhaltung umgelegt.
- (3) Die nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 2 verbleibenden Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung werden auf die Mitglieder der Gruppe C umgelegt.
- (4) Der Beitrag der Gruppe B für die Gewässerunterhaltung besteht aus einer Sachleistung in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 20 Abs. 6.
- (5) Der Beitrag der Gruppe C für die Gewässerunterhaltung wird auf die einzelnen Städte und Gemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes für Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt.

**§ 24****Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und  
Verteilung der Lasten**

Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

**§ 25****Hebeliste**

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien in einer Hebeliste fest.
- (2) Die Hebeliste ist durch den Verbandsausschuss zu beschließen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen an einer vom Vorstandsvorstand zu benennenden Stelle eingesehen werden.

**§ 26****Hebung**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben:
  - der geschuldete Betrag,
  - der Beitragsmaßstab,
  - die Bankverbindung des Zahlungsempfängers,
  - die Fälligkeit.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsbehelfsbelehrung zu benennen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Vorstandsvorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

**§ 27****Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

**§ 28****Ordnungsrecht**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorstandsvorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

**§ 29****Änderung der Satzung**

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

- (4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 30**

#### **Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

### **§ 31**

#### **Verbandsschau, Schaubeauftragte**

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

### **§ 32**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Städten und Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

### **§ 33**

#### **Aufsichtsbehörde**

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Borken.

### **§ 34**

#### **Informationsrecht der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 35****Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,- € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

**§ 36****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Borken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.2000 außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schlinge“ in seiner Sitzung am 01.04.2019 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekanntgemacht.

Borken, den 20.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Vechtegebiet Schöppingen“**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Vechtegebiet Schöppingen“ hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Vechtegebiet Schöppingen“ wurde von mir gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt. Die Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 S. 2 WVG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekanntgemacht.

Borken, den 20.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann



**S a t z u n g**  
**des Wasser- und Bodenverbandes**  
**„Vechtegebiet Schöppingen“**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 10 Sitzung des Verbandsausschusses
- § 11 Beschlussfassung im Verbandsausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen
- § 23 Beitragsverhältnis
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung

- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

**§ 1****Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Vechtegebiet Schöppingen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schöppingen, Kreis Borken.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.
- (4) Die Postadresse des Verbandes ist identisch mit der Adresse des Verbandsvorstehers bzw. der Geschäftsstelle, sofern der Verband eine solche eingerichtet hat.

**§ 2****Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Vechte, des Rokelerbaches und des Burloerbaches innerhalb der Gemeinde Schöppingen, sowie das Niederschlagswasser des Rokelerbaches in der Stadt Horstmar.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**§ 3****Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten;
2. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung auszubauen, einschließlich dem naturnahen Rückbau von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern;
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes sowie des Bodens;
4. verbandseigene Anlagen zu unterhalten.

**§ 4****Unternehmen, Plan**

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

**§ 5****Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Gruppe A (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren.

2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Ufergrundstücke.
  3. Gruppe C (Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern des oberirdischen Einzugsgebietes der Städte/Gemeinden):  
Die Stadt Horstmar und die Gemeinde Schöppingen mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als oberirdisches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und schreibt es fort. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandsatzung.

## § 6

### Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

## § 7

### Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 11 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Erschwerer (Gruppe A)   | 1 Mitglied/er       |
| 2. Gewässereigentümer und Gewässeranlieger (Gruppe B)  | 4 Mitglieder        |
| 3. Städte und Gemeinden (Gruppe C) als Vertreter von Grundstückseigentümern des oberirdischen Einzugsgebietes der Städte/Gemeinden | 6 Mitglieder, wovon |
- 5 Mitglieder der Gemeinde Schöppingen,  
1 Mitglied der Stadt Horstmar,  
angehören.
- Eine Stellvertretung findet statt; sie ist persönlich und bei der Wahl (Abs. 2) oder Benennung (Abs. 11) festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und mitzustimmen. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmenanteile aller.
- (6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch seinen von ihm zu bevollmächtigenden Vertreter bei der Wahl mitzustimmen.

- (7) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zur Verbandsakte zu nehmen. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (11) Die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt.

## **§ 8**

### **Amtszeit der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Scheidet ein Stellvertreter aus, so ist für die Gruppen A und B ein neuer Stellvertreter von der Mitgliederversammlung zu wählen, für die Gruppe C ist er zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter aus den Gruppen A und B aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubenennung.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes, der Veranlagungsrichtlinien und der Hebeliste
6. Aufnahme von Darlehen
7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
9. Entlastung des Vorstandes
10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u. Anstellungsverhältnisse, Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
12. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten

13. Berechtigung einen Wasser- und Bodenverband, welcher Tätigkeiten nach § 2 Nr. 14 WVG ausübt, mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen
14. Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens

### **§ 10**

#### **Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Verbandsvorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie haben Rederecht.
- (7) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.

### **§ 11**

#### **Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle form- und fristgerecht geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung zur Behandlung desselben Gegenstandes darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 12**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verbandsvorsteher, sein Vertreter und die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern oder deren Stellvertretern gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

- (5) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

### **§ 13**

#### **Amtszeit der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ohne dass das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, ist für ihn ein neuer Stellvertreter zu wählen.

### **§ 14**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere

1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
2. Aufstellung von Maßnahmenübersichten gemäß § 74 LWG NRW,
3. Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000,- € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen.

### **§ 15**

#### **Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung abzugeben, ist sie dem Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegenüber auszusprechen. Hat der Verband einen Geschäftsführer, kann sie auch ihm gegenüber abgegeben werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Verbandsvorsteher vergibt Aufträge bis zu 10.000,- €.
- (6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.

- (7) Der Verbandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

## **§ 16**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
1. Tag und Ort der Sitzung;
  2. Namen der anwesenden Mitglieder;
  3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
  4. Eine Durchschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 17**

### **Haushaltsplan**

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Verbandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Ist die Deckung der zu leistenden nicht planmäßigen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, stellt der Vorstand für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

## **§ 18**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.



- (2) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Verbandsausschuss zu benennende Prüfstelle. Dies kann über die Revision des Kreises Borken erfolgen.
- (3) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
  - a) Einhaltung des Haushaltsplanes;
  - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge;
  - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften;
  - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (4) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

### **§ 19**

#### **Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 20**

#### **Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke, die an Gewässern liegen, sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur Böschungsoberkante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur Böschungsoberkante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 15. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Verbandsausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.
- (10) Kommt ein Pflichtiger den genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach vorheriger Fristsetzung zur Erledigung der Arbeiten berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.

**§ 21****Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 22****Verbandsbeiträge, Einnahmen**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträgen).
- (3) Einnahmen des Verbandes sind auch Leistungen Dritter und Fördermittel.
- (4) Die Beiträge werden für Unterhaltungs-, Ausbau- und sonstige Maßnahmen erhoben.

**§ 23****Beitragsverhältnis**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für die Gewässerunterhaltung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Beitrag der Gruppe A wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis für die Gewässerunterhaltung umgelegt.
- (3) Die nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 2 verbleibenden Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung werden auf die Mitglieder der Gruppe C umgelegt.
- (4) Der Beitrag der Gruppe B für die Gewässerunterhaltung besteht aus einer Sachleistung in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 20 Abs. 6.
- (5) Der Beitrag der Gruppe C für die Gewässerunterhaltung wird auf die einzelnen Städte und Gemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes für Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt.

**§ 24****Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und  
Verteilung der Lasten**

Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

**§ 25****Hebeliste**

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien in einer Hebeliste fest.
- (2) Die Hebeliste ist durch den Verbandsausschuss zu beschließen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen an einer vom Vorstandsvorstand zu benennenden Stelle eingesehen werden.

**§ 26****Hebung**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben:
  - der geschuldete Betrag,
  - der Beitragsmaßstab,
  - die Bankverbindung des Zahlungsempfängers,
  - die Fälligkeit.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsbehelfsbelehrung zu benennen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Vorstandsvorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

**§ 27****Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

**§ 28****Ordnungsrecht**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorstandsvorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

**§ 29****Änderung der Satzung**

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

- (4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 30**

#### **Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

### **§ 31**

#### **Verbandsschau, Schaubeauftragte**

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

### **§ 32**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Städten und Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

### **§ 33**

#### **Aufsichtsbehörde**

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Borken.

### **§ 34**

#### **Informationsrecht der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 35****Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

**§ 36****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Borken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.1996 außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Vechtegebiet Schöppingen“ in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekanntgemacht.

Borken, den 20.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Venn- und Thesingbach“**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Venn- und Thesingbach“ hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Venn- und Thesingbach“ wurde von mir gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt. Die Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 S. 2 WVG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekanntgemacht.

Borken, den 20.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

**Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Venn- und Thesingbach“  
in Velen, Kreis Borken**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- II. Aufgabe, Unternehmen, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe  
§ 3 Verbandsunternehmen  
§ 4 Verbandsgebiet
- III. Mitgliederschaft
- § 5 Mitglieder des Verbandes
- IV. Verbandsorgane
- § 6 Verbandsorgane  
§ 7 Verbandsausschuss  
§ 8 Aufgaben des Ausschusses  
§ 9 Sitzung des Ausschusses  
§ 10 Mitgliederversammlung  
§ 11 Vorstandsvorstand  
§ 12 Sitzungen des Vorstandes  
§ 13 Geschäfte des Vorstandes  
§ 14 Geschäfte des Vorstandsvorstehers
- V. Haushalt, Beiträge
- § 15 Haushaltsplan  
§ 16 Rechnungslegung und Prüfung  
§ 17 Verbandsbeiträge  
§ 18 Beitragsverhältnis  
§ 19 Hebung der Verbandsbeiträge  
§ 20 Ermittlung der Erschwernisse
- VI. Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 21 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung  
§ 22 Auskunftspflicht/Verschwiegenheitspflicht  
§ 23 Ordnungsgewalt
- VII. Satzungsänderung
- § 24 Änderung der Satzung  
§ 25 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- VIII. Verbandsschau
- § 26 Verbandsschau, Schaubeauftragte  
§ 27 Durchführung der Verbandsschau
- IX. Bekanntmachungen
- § 28 Öffentliche Bekanntmachungen
- X. Aufsicht
- § 29 Aufsichtsbehörde  
§ 30 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

§ 31 Zustimmung zu Geschäften

XI. Schlussbestimmung

§ 32 Inkrafttreten

**I. Allgemeines****§ 1**

1. Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen:  
„Venn- und Thesingbach“.
2. Er hat seinen Sitz in Velen im Kreis Borken.
3. Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Postadresse des Verbandes ist identisch mit der Anschrift des Verbandsvorstehers.

**II. Aufgabe, Unternehmen, Verbandsgebiet****§2**Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe:

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten;
2. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung auszubauen, einschließlich dem naturnahen Rückbau von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern;
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes sowie des Bodens;
4. verbandseigene Anlagen zu unterhalten.

**§ 3**Verbandsunternehmen

1. Unternehmen des Verbandes sind die Erfüllung seiner Aufgaben dienenden Arbeiten an Gewässern, Anlagen an Gewässern, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.
2. Der Verband legt der Aufsichtsbehörde jährlich einen Unterhaltsplan vor. Der Umfang des Unterhaltungsplanes ist mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

**§ 4**Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Einzugsgebiete des Venn- und Thesingbaches sowie der zwischen dem Stauwerk Velen und der Umflut der Bocholter AA in Gemen links in die Bocholter Aa einmündenden Wasserläufe.

Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**III. Mitgliedschaft**



**§ 5**Mitglieder des Verbandes

1. Verbandsmitglieder sind:
  - 1) Gruppe der Erschwerer  
Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren.
  - 2) Gruppe der Gewässeranlieger  
Eigentümer die Erbbauberechtigten und Anlieger von Grundstücken die direkt an das Gewässer angrenzen (Gewässereigentümer und Gewässeranlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage entwässert werden, oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben.
  - 3) Gruppe der Städte und Gemeinden  
Städte und Gemeinden, die im oberirdischen Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer liegen.
2. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis und schreibt es fort. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung.

**IV. Verbandsorgane****§ 6**Verbandsorgane

Der Verband hat folgende Organe:

- Verbandsausschuss
- Vorstand

**§ 7**Verbandsausschuss

1. Der Ausschuss hat 19 Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Ausschusses setzen sich wie folgt zusammen:

Gruppe A	– Erschwerer, 1 Mitglied
Gruppe B	– Gewässeranlieger, 9 Mitglieder
Gruppe C	– Gemeinde und Städte, 9 Mitglieder

Die Vertreter der Gemeinden und Städten sollen nach Ortsteilen wie folgt vertreten sein:

Velen	– 4 Mitglieder
Gescher	– 3 Mitglieder
Heiden	– 2 Mitglieder
Reken und Borken	– keine Mitglieder
3. Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf (5) Jahre. Sie endet jeweils zum 31. Dezember des 5. Wahljahres.
4. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 8**Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Verbandsunternehmens, des Verbandsplanes oder der Verbandsaufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachträgen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäft zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Vergabe von Aufträgen, sofern hierfür nicht der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsteher zuständig ist,
10. Die Bestellung von Gutachten oder Sachverständigen zur Ermittlung der Vorteile oder Erschwernisse der Gewässerunterhaltung und Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
11. Entlastung des Verbandsvorstandes,
12. Festsetzung von Säumniszuschlägen,
13. Wahl der Schaubbeauftragten.
14. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
15. Berechtigung einen Wasser- und Bodenverband, welcher Tätigkeiten nach § 2 Nr. 14 WVG ausübt, mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen

### **§ 9**

#### Sitzung des Verbandsausschusses

1. Im Verbandsausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
2. Der Verbandsvorsteher beruft den Ausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter der Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt durch persönliche Einladung.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Zentel der sich nach § 7 Abs. 2 ergebenden Anzahl der Ausschussmitglieder anwesend ist.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 10**Mitgliederversammlung

1. Die Verbandsmitglieder der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Erschwerer) und Nr. 2 (Gewässeranlieger) wählen jeweils aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung die Ausschussmitglieder.
2. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht an den Sitzungen teilzunehmen und mitzustimmen. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist zulässig. Der Verbandsvorsteher kann eine schriftliche Vollmacht fordern.
3. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
4. Die Ausschussmitglieder der Gruppe der Städte und Gemeinden im oberirdischen Einzugsgebiet werden durch die jeweiligen Städte und Gemeinden bestimmt und in den Verbandsausschuss entsandt.
5. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und die Wahlhandlungen. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Er unterrichtet die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
6. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit zweiwöchiger Frist zu der Mitgliederversammlung. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
7. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmenanteile aller.
8. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
9. Scheidet ein Ausschussmitglied aus den Gruppen A und B aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubenennung.

**§ 11**Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - Einem Verbandsvorsteher,
  - Einem Stellvertretenden Verbandsvorsteher, welcher gleichzeitig erstes (1.) ordentliches Vorstandsmitglied ist,
  - 5 weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandmitglieder sein. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt fünf (5) Jahre. Sie endet jeweils zum 31. Dezember des 5. Wahljahres.
4. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.
5. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist eine Neuwahl durchzuführen.

## **§ 12**

### Sitzung des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit zwei Wochen Frist, zu Sitzungen ein.
2. Im Verbandsvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder zu den Sitzungen anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit gelten die Regeln für den Verbandsausschuss entsprechend.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.
4. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§13**

### Geschäfte des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist, insbesondere:
  - 1) Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträger,
  - 2) Die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - 3) Die Aufstellung des jährlichen Unterhaltsplanes,
  - 4) Die Aufstellung von Entwicklungskonzepten,
  - 5) Die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
  - 6) Die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
  - 7) Vergabe von Aufträgen bis zu 50.000 € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
  - 8) Die Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen,
  - 9) Die Aufstellung der Veranlagungsregeln.
  - 10) Aufstellung von Maßnahmenübersichten gemäß § 74 LWG NRW

## **§ 14**

### Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen ist (Geschäfte der laufenden Verwaltung).
2. Der Vorsteher erteilt Aufträge bis zu einer Höhe von 5.000,- €.
3. Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis.
4. Der Vorsteher übt die Dienstaufsicht gegenüber den Bediensteten des Verbandes aus.

5. Der Vorsteher unterrichtet die übrigen Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes. Bei wichtigen Geschäften ist ein Beschluss des zuständigen Verbandsorganes herbeizuführen.

## **V. Haushalt, Beiträge**

### **§ 15**

#### Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist rechtzeitig durch den Vorstand aufzustellen. Der Verbandsausschuss stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan fest. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Bedarf ist die Aufstellung von Nachträgen zulässig.
2. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Hinsichtlich des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kassenkredite bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
4. Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt im laufenden Haushaltsjahr für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor.
5. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über Verbindlichkeiten des Verbandes beizufügen.

### **§ 16**

#### Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Das Rechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 31.12. eines jeden Jahres.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine vom Ausschuss festzulegende Prüfstelle.
3. Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen, ob
  - Der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - Die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsgemäß begründet und belegt sind,
  - Bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
  - Die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.
4. Die Prüfstelle leitet den Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

### **§ 17**

#### Verbandsbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

2. Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten und anderen Leistungen (Sachbeiträgen) erheben.
3. Verbandsbeiträge sind öffentliche Angaben. Sie ruhen als öffentliche Last auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

## **§ 18**

### Beitragsverhältnis

1. Die gesamten Aufwendungen des Verbandes zur Durchführung seiner Aufgaben werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Es wird nach drei Beitragsgruppen unterschieden:
  - 1) Verbandsmitglieder, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer),
  - 2) Gewässeranlieger,
  - 3) Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet.
3. Der von den Erschwerern zu zahlende Geldbetrag wird vorab als vom Hundertsatz des Gesamtaufwandes festgelegt und auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maß der Erschwernis umgelegt.
4. Die von den Gewässeranliegern zu zahlenden Geldbeträge werden durch Sachleistungen abgegolten. Die Sachleistungen bestehen aus der Erfüllung der Pflichten nach § 21; insbesondere der Beseitigung des Räumgutes.
5. Der Restbetrag, nach dem Abzug der Beiträge der Erschwerer und nach Abzug von Finanzierungshilfen des Landes, wird auf die Gemeinden im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke umgelegt.
6. Aufwendungen des Verbandes für Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt.

## **§ 19**

### Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Vorstandsvorsteher erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für das Mitglied geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid ist auch auf die Zahlenstelle und die Zahlungsfrist hinzuweisen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20**

### Ermittlung der Erschwernisse

1. Das Maß der Erschwernisse für die Unterhaltung der Verbandsgewässer wird vom Verband ermittelt. Er kann sich hierzu eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören.
2. Die Ermittlungen nach Abs. 1 werden in den Veranlagungsregeln festgehalten. Die Veranlagungsregeln sind als Anlage zur Satzung zu erlassen. Sie sind nach Bedarf, spätestens alle fünf (5) Jahre zu überprüfen.

**VI. Pflichten der Verbandsmitglieder****§ 21**Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

1. Anliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird.
2. Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Die Betretung und Benutzung von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche genutzte Grundstücke. Entstehen durch die Benutzung der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
3. Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur oberen Böschungskante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
4. Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
5. Der Verband kann einen größeren Abstand der Nutzung der an die Gewässer angrenzenden Flächen verlangen, wenn dies zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde ist über das Vorhaben zu informieren.
6. Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
7. Das Räumgut ist bis zum 15. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
8. Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
9. Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

**§ 22**Auskunftspflicht/Verschwiegenheitspflicht

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
2. Unter Abs. 1 fallen auch Personen, die ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden.
3. Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Imübrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

**§ 23**Ordnungsrecht

1. Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die Gesetze und Satzung beruhenden Anordnungen zur Durchführung des Verbandsunternehmers zu befolgen.
2. Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zur Ersatzvornahme oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

**VII. Satzungsänderungen****§ 24**Änderung der Satzung

1. Zuständig für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
2. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

**§ 25**Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

**VIII. Verbandsausschuss****§ 26**Verbandsausschuss, Schaubeauftragte

1. Die Verbandsgewässer und sonstigen nach § 3 zum Verbandsunternehmen gehörenden Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.
2. Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
3. Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, sowie die Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
4. Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
5. In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

**§ 27**Behördenschau

Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt.



**IX. Bekanntmachung****§ 28**Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angaben der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in den im Verbandsgebiet erschienen Tageszeitungen
  - Borkener Zeitung
  - Allgemeine Zeitung Coesfeld
2. Für die Bekanntmachung von Karten, Plänen und Zeichnungen genügt die Angabe des Ortes, an dem die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt worden sind.

**X. Aufsicht****§ 29**Aufsichtsbehörde

1. Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Borken.

**§ 30**Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

1. Die Aufsichtsbehörde ist, auf ihr Verlangen, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
2. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 31**Zustimmung zu Geschäften

1. Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
  - 1) Zu unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2) zur Aufnahme von Darlehn, die über 10.000,- € hinausgehen,
  - 3) die Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 4) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

**XI. Schlussbestimmung****§ 32**Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Borken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996 in der Fassung der Änderung vom 10.01.2017 außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Venn- und Thesingbach“ in seiner Sitzung am 12.03.2019 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekanntgemacht.

Borken, den 20.04.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

**Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337394134 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337481220 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 302075999 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337511984 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 349093112 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 359509775 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand